

# Beitragsordnung des Bundesverbandes der Energiemarktdienstleister (BEMD)

## 1. Mitgliedschaft

Mitglieder haben bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr sowie die laufenden Mitgliedsbeiträge nach dieser Beitragsordnung zu entrichten.

### 1.1 Persönliche Mitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit, als Privatperson Mitglied des BEMD zu werden. Diese Mitgliedschaft heißt persönliche Mitgliedschaft.

### 1.2 Mitgliedsunternehmen

Alle Unternehmen, die Mitglied des BEMD in Übereinstimmung mit der Satzung sind, heißen Mitgliedsunternehmen.

## 2 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Für alle Mitglieder – mit Ausnahme der Gründungsmitglieder – beträgt die Aufnahmegebühr EUR 2.500,00. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines Jahres fällig und beträgt jährlich:

- 2.1 Für persönliche Mitglieder:  
EUR 200,00 – mit Ausnahme der Gründungsmitglieder
- 2.2 Für Mitgliedsunternehmen:  
EUR 5.000,00
- 2.3 Für im Beitrittsjahr neu gegründete Unternehmen mit unter 10 Mitarbeitern:
  - > Erlass der Aufnahmegebühr (2.500,00 Euro)
  - > Auf Wunsch Stundung des Mitgliedsbeitrages (z.B. Zahlung von 50% im ersten Halbjahr, 50% im zweiten Halbjahr)
- 2.4 Für im Vorjahr neu gegründete Unternehmen mit unter 10 Mitarbeitern:  
Erlass der Aufnahmegebühr (2.500,00 Euro)

Persönlichen Mitgliedern/Gründungsmitgliedern wird die Aufnahmegebühr erlassen. Unterjährig beitretende Mitglieder entrichten einen quartalsweise anteiligen Jahresbeitrag.

## 3 Abweichungen vom Beitragssatz

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall und stellt dies den Mitgliedern in einem Rechenschaftsbericht den Mitgliedern vor.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Berlin, den 26.04.2012